

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

30. SEP. 1971

110

Gesetz: TVG § 1 Auslegung; Normalvertrag Chor für Chormitglieder an stehenden Bühnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Dezember 1964 § 15 Abs. 4; ArbGG § 110 Abs. 1 Nr. 2

Leitsätze:

1. Die Aufhebungsklage nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG kann auch auf die Verletzung einer tariflichen Norm gestützt werden (im Anschluß an BAG 4, 156 = AP Nr. 3 zu § 9 TVG). Die Auslegung einer solchen Norm unterliegt der selbständigen Beurteilung durch das Revisionsgericht (im Anschluß an BAG AP Nr. 115 zu § 1 TVG Auslegung).
2. Der gewollte Inhalt einer Tarifnorm muß auch im Wortlaut einen für Dritte erkennbaren Ausdruck gefunden haben. Auf den Willen der unmittelbar Beteiligten (Kommissionsmitglieder) kommt es nicht an (im Anschluß an BAG 11, 135 = AP Nr. 68 zu Art. 3 GG; BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; AP Nr. 4 und Nr. 96 zu § 1 TVG Auslegung).
3. § 15 Abs. 4 Satz 3 NV-Chor hat nur Bezug auf die "zusätzlichen halben freien Tage" (= § 15 Abs. 1 Buchst. b aaO).

Aktenzeichen: 5 AZR 123/71

Urteil des BAG vom 30. September 1971 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

110

Verkündet am
30. September 1971
gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. September 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Bichler und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Schumacher und Dr. Toeche-Mittler für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (13. Kammer Köln) vom 17. Februar 1971 - 13 (3) Sa 69/70 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die 46 Kläger sind bzw. waren Chorsänger im Dienste der beklagten Theater-GmbH. Ihre Arbeitsverhältnisse unterliegen kraft Tarifbindung dem Normalvertrag Chor (= Tarifvertrag) vom 10. Dezember 1964. Die Beklagte hatte den Klägern den 10. Januar, 25. April und 16. Mai 1965, alles Sonntage, als (ganze) freie Tage angerechnet. Dagegen wandten sich die Kläger und riefen das Bünnenschiedsgericht Hamburg an. Sie vertraten die Ansicht, die Beklagte sei



nicht berechtigt gewesen, die Sonntage am 10. Januar, 25. April und 16. Mai 1965 als ganze chorfreie Tage anzurechnen; diese Anrechnung verstoße gegen § 15 Abs. 4 Satz 3 NV-Chor, denn dort sei normiert, daß an Sonntagen nur der Nachmittag als halber freier Tag gewährt werden dürfe. § 15 (Freie Tage) NV-Chor lautet wie folgt:

- " 1) Das Mitglied hat Anspruch auf
- a) einen freien Tag wöchentlich und
 - b) zehn zusätzliche halbe freie Tage; ist der Dienstvertrag für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen, so mindert sich die Zahl dieser freien halben Tage entsprechend.
- 2) Anstelle des freien Tages (Abs. 1 Buchstabe a) können einmal innerhalb von vier Wochen zwei halbe freie Tage gewährt werden. Kann in einer Woche ein freier Tag nicht gewährt werden, so hat der Ausgleich innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.
- 3) Die zusätzlichen halben freien Tage (Abs. 1 Buchst. b) sollen zu gleichen Teilen auf jede Hälfte der Spielzeit verteilt werden.
- 4) Wird ein halber freier Tage am Nachmittag gewährt, so beginnt er mit dem Ende des Vormittagsdienstes. Endet dieser nach 14 Uhr, kann an diesem Tage kein halber freier Tag mehr gewährt werden. An Sonntagen darf nur der Nachmittag als halber freier Tag gewährt werden."

Den Antrag der Kläger, festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt war, die genannten Sonntage als ganze chorfreie Tage anzurechnen, hat das Bühnenschiedsgericht Hamburg durch Schiedsspruch vom 12. Februar 1968 mit der Begründung abgewiesen, § 15 NV-Chor schließe nicht den Sonntag schlechthin für die Gewährung von freien Tagen aus, sondern verbiete lediglich, dem Chormitglied einen Sonntagvormittag als halben freien Tag zu gewähren.

Die gegen den Schiedsspruch vom 12. Februar 1968 eingelegte Berufung der Kläger hat das Bühnenoberschiedsgericht Köln durch Schiedsspruch vom 6. Mai 1968 mit der Begründung zurückgewiesen, die Regelung für ganze und halbe freie Tage sei im Tarifvertrag verschieden. § 15 Abs. 4 Satz 3 NV-Chor enthalte nur eine Teilvorschrift für halbe



- 4 -

Tage. Da der Sonntagvormittag ohnehin in aller Regel frei sei, habe mit dieser Vorschrift lediglich verhindert werden sollen, daß das Chormitglied für einen halben Tag mit dem Sonntagvormittag abgefunden werde.

Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 21. April 1969 Aufhebungsklage gemäß § 110 ArbGG beim Arbeitsgericht Köln erhoben und darin geltend gemacht, daß das Bühnenoberschiedsgericht die Tarifnorm des § 15 NV-Chor fehlerhaft ausgelegt habe. Sie haben beantragt, den Schiedsspruch des Bühnenoberschiedsgerichts Köln vom 6. Mai 1968 aufzuheben, hilfsweise: daneben festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt war, die Sonntage am 10. Januar, 25. April und 16. Mai 1965 als ganze chorfreie Tage anzurechnen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat mit Urteil vom 8. Oktober 1969 nach dem (weitergehenden) Hilfsantrag der Kläger erkannt.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf das Urteil des Arbeitsgerichts Köln aufgehoben und die Klage kostenpflichtig abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung.

Die Beklagte beantragt, die Revision der Kläger zurückzuweisen.

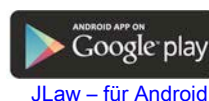
Entscheidungsgründe:

Die gegen den Schiedsspruch des Bühnenoberschiedsgerichts in Köln vom 6. Mai 1968 erhobene Aufhebungsklage ist nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG zulässig (BAG 4, 156 = AP Nr. 3 zu § 9 TVG) und auch fristgerecht erhoben (§ 110 Abs. 3 ArbGG), jedoch unbegründet. Der Schiedsspruch beruht aus den vom Landesarbeitsgericht zutreffend gewürdigten Gründen nicht auf der Verletzung einer Rechtsnorm.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Zwar unterliegt die Auslegung einer Tarifnorm als einer Rechtsnorm im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG der selbständigen Beurteilung durch das Revisionsgericht (BAG, AP Nr. 115 zu § 1 TVG Auslegung); der Senat schließt sich aber der Auslegung an, die das Landesarbeitsgericht zu § 15 Abs. 4 Satz 3 NV-Chor vorgenommen hat. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, sind für die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages die für Gesetze und nicht die für Verträge maßgebenden Auslegungsgrundsätze anzuwenden. Der gewollte Inhalt einer Tarifnorm muß damit nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 11, 135 = AP Nr. 68 zu Art. 3 GG; BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG. Auslegung; AP Nr. 4 und AP Nr. 96 zu § 1 TVG Auslegung) auch im Wortlaut einen für Dritte erkennbaren Ausdruck gefunden haben; auf den Willen der unmittelbar Beteiligten, also der an den Tarifverhandlungen beteiligten Kommissionsmitglieder, kommt es nicht an. Allein deshalb hat das Landesarbeitsgericht den von den Klägern angebotenen Beweis, Kommissionsmitglieder des DBV hätten hinsichtlich der Auslegung des § 15 NV-Chor ihre Auffassung vertreten, mit zutreffender Begründung unberücksichtigt gelassen.

2. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht weiter davon aus, daß nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 Buchst. a) NV-Chor, dem Chormitglied auch ein Sonntag als ganzer freier Tag gewährt werden kann, denn selbst bei einer restriktiven Auslegung dieser Tarifnorm ist es nicht möglich, den Sonntag aus dem uneingeschränkten Zeitbegriff "wöchentlich" auszuklammern. Ebenso ist der Sonntag ein "Tag" (in der Woche). Auch der Sonntag steht damit für die Erteilung des "einen freien Tages wöchentlich" nach § 15 Abs. 1 Buchst. a) NV-Chor zur Verfügung. Wäre etwas anderes gewollt gewesen, dann hätten die Parteien des Tarifvertrages in § 15 Abs. 1 Buchst. a) NV-Chor anstelle des Wortes "Tag" nur das Wort "Werktag" zu wählen brauchen.



- 6 -

3. Auch aus dem Gesamtzusammenhang der einzelnen Tarifnormen zu- und nebeneinander kann nach Überzeugung des Senats keine andere Meinung gewonnen werden. Dem Landesarbeitsgericht ist beizupflichten, wenn es feststellt, daß sich § 15 Abs. 4 NV-Chor – und damit auch sein Satz 3 – nicht auf die in Abs. 1 Buchst. a) genannten freien Tage (= ganze freie Tage) bezieht, sondern ausschließlich mit der näheren Regelung der zusätzlichen halben freien Tage nach Abs. 1 Buchst. b) befaßt. § 15 Abs. 4 Satz 3 NV-Chor verbietet somit zwar, den Sonntagvormittag als (zusätzlichen) halben freien Tag zu gewähren, erlaubt dies aber ausdrücklich für den Sonntagnachmittag und verbietet nicht – wie die Revision meint – , den Sonntag als ganzen freien Tag zu wählen.

Gerade will, wie dargelegt, § 15 Abs. 4 NV-Chor nur eine nähere Regelung für die zusätzlichen halben freien Tage enthält, erscheint auch eine unterschiedliche Regelung für den Sonntagvormittag je nachdem, ob seine Gewährung als halber freier Tag i.S. von Abs. 1 Buchst. b) oder seine Mit-einbeziehung in den ganzen freien Tag gemäß Abs. 1 Buchst. a) in Rede steht, nicht sinnwidrig, wie die Revision meint.

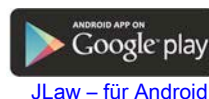
Mit dem Landesarbeitsgericht ist weiter davon auszugehen, daß die §§ 14 und 15 NV-Chor verschiedene Sachverhalte regeln. Deshalb können aus § 14 Abs. 1 Satz 1, der die Ruhezeiten betrifft, nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf die in § 15 geregelten freien Tage gezogen werden, weil nach ersterer Bestimmung Proben an Sonn- und Feiertagen tunlichst vermieden werden sollen. Im übrigen stünde die Freizeitgewährung an einem (ganzen) Sonntag nach § 15 diesem Grundsatz des § 14 Abs. 1 Satz 1 aaO nicht entgegen; im Gegenteil, sie schlösse die dort genannte Ausnahme sogar ganz aus.

4. Es kann dahingestellt bleiben, ob die hier in Rede stehende Tarifnorm der von Arbeitnehmerseite behaupteten Zielsetzung, in Angleichung an den öffentlichen Dienst im Regelfalle möglichst zwei freie Tage wöchentlich zu erhalten, entgegenkommt oder nicht; denn die Gerichte können Tarifnormen nur auf ihre Rechtmäßigkeit, nicht aber auf ihre

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Zweckmäßigkeit nachprüfen (BAG 7, 153 = AP Nr. 3 zu § 2 TVG). Es mag für die Chorsänger wünschenswert sein, daß der Sonntagvormittag in den wöchentlich einmal zu gewährenden freien Tag nicht mit einbezogen werden kann, doch ist es Sache der Tarifvertragsparteien, diese Bestimmung des Tarifvertrages entsprechend zu ändern. Es darf aber andererseits auch nicht verkannt werden, daß zwischen dem Arbeitsablauf der meisten Behörden und Betriebe aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes und den um ihre Defizitminderung, teils sogar um ihren Weiterbestand kämpfenden Bühnen ein erheblicher Unterschied besteht, werden doch vorwiegend am Wochenende und an Feiertagen die Theater von den interessierten Bevölkerungskreisen besucht.

Nicht entscheidungserheblich kann endlich auf die behauptete Bühnenpraxis abgehoben werden. Es könnte auf die Tarifübung - sofern man die Bühnenpraxis dieser gleichsetzen will - nur dann noch ankommen, wenn die Tarifnormen nicht bereits aus Wortlaut und Gesamtzusammenhang ausgelegt werden können (vgl. BAG 18, 278 [283] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; mit Hinweis auf BAG 8, 245 [248]).

5. Die Revision rügt auch noch die Verletzung des § 67 ArbGG durch das Landesarbeitsgericht. Diese Bestimmung soll der Beschleunigung des Verfahrens dienen und nicht Strafcharakter haben (Dietz-Nikisch, RNr. 21 zu § 67 ArbGG). So betrachtet ist nicht ersichtlich, inwieweit die Zulassung eines neuen Tatsachenvorbringens, wenn hierdurch - wie im vorliegenden Falle - nicht gleichzeitig eine Verzögerung des Rechtsstreits eintritt, gegen diesen Beschleunigungsgrundsatz verstoßen soll. Wenn also die Gefahr einer Verzögerung des Rechtsstreits durch die Zulassung eines sogenannten "verspäteten Vorbringens" nicht besteht, so ist auch § 67 Abs. 2 ArbGG nicht anzuwenden (BAG AP Nr. 1 zu § 67 ArbGG). Da durch den von der Revision gerügten angeblich neuen Tatsachenvortrag der Beklagten das Verfahren jedenfalls nicht verzögert worden ist,

- 8 -



konnte der Senat dahingestellt sein lassen, ob letztlich wirklich ein neuer Tatsachenvortrag vorlag oder nicht bloß die Konkretisierung eines früher allgemeiner gehaltenen Vorbringens.

Das angefochtene Urteil würde im übrigen nicht auf der Verwertung des behaupteten "verspäteten Vorbringens" beruhen (§§ 73 Abs. 1 ArbGG; 549 Abs. 1 ZPO), denn das Landesarbeitsgericht hat längere Ausführungen über die Entstehungsgeschichte des hier in Rede stehenden Tarifvertrages gemacht und als Ergebnis festgehalten, daß aus ihr für die Auslegung keine verwertbaren Gesichtspunkte gewonnen werden können.

Die Revision war aus den dargelegten Gründen mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Dr. Thomas

Bichler

Schumacher

Dr. Toeche-Mittler

